

21.05.21

AIS

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 21. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/29819 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

– Drucksache 19/28899 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.06.21

Erster Durchgang: Drs. 271/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:
 1. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
 2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 13 werden die Nummern 3 bis 15.
 - c) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und die folgenden Sätze werden anfügt:

„Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Arbeitgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betriebsrats zulassen. Die §§ 6 Absatz 5 Satz 2, 38 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Arbeitgeber.“
 - d) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden die Nummern 17 bis 23.
2. In Artikel 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. In § 24 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.
3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“
2. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird,“. ‘
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.